



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 082-2024
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.104

Eingereicht am: 14.03.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) (Sprecher/in)
Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)
Lack (Muri b. Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.06.2024

RRB-Nr.: vom
Direktion: Grosser Rat
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Änderung von Artikel 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtszeitbegrenzung für Kommissionen)

Das zuständige Organ wird beauftragt, Artikel 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtszeitbegrenzung für Kommissionen) dahingehend zu ändern, dass ein Ratsmitglied höchstens zwölf, statt der bisherigen acht Jahre, derselben Kommission angehören darf.

Begründung:

Artikel 45 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO), bei dem es um die Mitgliedschaft in Kommissionen geht, präzisiert in Absatz 3, dass «ein Ratsmitglied höchstens acht Jahre lang derselben Kommission angehören darf». Diese Bestimmung wurde im Rahmen des neuen Parlamentsrechts eingeführt und trat 2014 zu Beginn der neuen Legislatur in Kraft.

Dass man nicht mehr als acht Jahre derselben Kommission angehören darf, bringt mehr Nachteile als Vorteile. Die meisten Schweizer Kantone sind sich dessen bewusst und kennen keine solche Begrenzung. Ein Kommissionsmitglied benötigt oftmals fast eine Legislatur, um sich in die Kommissionsgeschäfte, die sich nicht selten über mehrere Jahre erstrecken, einzuarbeiten. Die Begrenzung der Amtszeit auf acht Jahre führt demnach dazu, dass einem Kommissionsmitglied nur noch etwas mehr als eine Legislatur bleibt, um effizient in der Kommission mitarbeiten zu können, bevor bereits wieder ein Kommissionswechsel ansteht. Dies führt dazu, dass die Kommissionen und auch der Grosse Rat damit auf einen grossen Teil der zahlreichen Kompetenzen und auf das Knowhow, über das die Parlamentarierinnen und Parlamentarier verfügen, verzichten.

Auch stellt die verkürzte Amtsperiode nicht selten die Fraktionen vor Herausforderungen, denn nicht immer finden sich direkt neue Kandidaten, die das entsprechende Interesse sowie eine Eignung für eine bestimmte Kommission mitbringen.

Eine Erhöhung der Amtszeit auf zwölf Jahre würde den Ratsmitgliedern erlauben, ihre Sach- und Fachkenntnisse den Kommissionen besser und länger zur Verfügung stellen zu können. Trotzdem würde die moderate Anpassung der Amtszeit nicht dazu führen, dass eine Person über längere Zeit in einer Kommission verbleiben kann.

Um die gravierenden Nachteile zu verhindern, die eine Begrenzung der Kommissionsmitgliedschaft auf acht Jahre mit sich bringt, soll Artikel 45 Absatz 3 GO entsprechend geändert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Anpassung ist möglichst rasch umzusetzen, damit sie für den Beginn der nächsten Legislatur bereit ist.

Verteiler

– Grosser Rat